

Regelung zu Hausaufgaben und Leistungsnachweisen im Schuljahr 2023/2024

- I. Regelung zu den Hausaufgaben (gilt, sofern nicht gesondert vermerkt, für alle Stufen)
- ▶ Schriftliche und mündliche Hausaufgaben sind in den Kernfächern regelmäßig zur Wiederholung und Vertiefung des Lernstoffes zu fordern.
 - ▶ Auch in den anderen Vorrückungsfächern dürfen neben mündlichen Hausaufgaben auch schriftliche gefordert werden.
 - ▶ Die Bewertung von schriftlichen Hausaufgaben in W- und P-Seminaren ist grundsätzlich möglich.
 - ▶ An Tagen mit Pflichtunterricht am Nachmittag dürfen keine schriftlichen Hausaufgaben für den Folgetag gegeben werden.
 - ▶ Schüler der Unter- und Mittelstufe führen ein Aufgabenheft, in das alle Hausaufgaben eingetragen werden müssen.
 - ▶ Lehrkräfte tragen ihre Hausaufgabenstellungen mit dem veranschlagten angemessenen Zeitaufwand, den ein Schüler mit durchschnittlichem Leistungsvermögen für die Erledigung der Hausaufgaben benötigt, in das Klassenbuch ein.

II. Regelung zu den Leistungsnachweisen

Gesetzliche Vorgaben gemäß GSO §21

(1) ¹Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben. ²Kleine Leistungsnachweise sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungen nach Maßgabe des § 23. ³In der Qualifikationsphase ist die Seminararbeit ein zusätzlicher Leistungsnachweis.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und entscheidet über prüfungsfreie Zeiten; das Schulforum ist zu hören; die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekanntzugeben. ²Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise sollen in allen Vorrückungsfächern gefordert werden und sollen sich auch auf grundlegende Ergebnisse und Inhalte des bisherigen Kompetenzaufbaus beziehen. ³Im Fach Kunst können praktische Leistungen als Ersatz für schriftliche und mündliche Leistungsnachweise, im Fach Musik nur als Ersatz für mündliche Leistungsnachweise gefordert werden. ⁴Im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, insbesondere individuelle Projektbeiträge der Schülerinnen und Schüler, gefordert. ⁵Zahl, Art und Terminierung der Leistungserhebungen liegen ansonsten im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte.

(3) ¹In den Jahrgangsstufen 12 und 13 werden in jedem Ausbildungsabschnitt in allen Fächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise¹, darunter wenigstens ein mündlicher, gefordert. ²Im Wissenschaftspropädeutischen Seminar werden in den Ausbildungsabschnitten 12/1 und 12/2 jeweils mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert. ³Im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, insbesondere individuelle Projektbeiträge der Schülerinnen und Schüler, gefordert.

Für die Jahrgangsstufen 11/12 des G8 gilt §21 (3) entsprechend.

¹ Abweichend von § 21 Abs. 3 Satz 1 wird im Fach Sozialkunde mindestens ein kleiner Leistungsnachweis gefordert (GSO § 29(3)).

Grundsätzliche Festlegungen am JoHo

Allgemeines

- ▶ Auch in Fächern mit Schulaufgaben können kleine schriftliche Leistungsnachweise gefordert werden.
- ▶ Ein Schüler, der in der einer Stegreifaufgabe oder einem Lerntest *unmittelbar* vorangegangenen Stunde nicht anwesend war, darf nicht mitschreiben, es wird keine Note erhoben, auch nicht „freiwillig“.
- ▶ In der Profil- und Leistungsstufe sind alle kleinen schriftlichen Leistungsnachweise angekündigt, d.h. es sind nur Kurzarbeiten und Lerntests möglich.
- ▶ In allen Jahrgangsstufen werden an Tagen mit einem großen Leistungsnachweis bzw. in 5-10 auch mit einem fachlichen Leistungstest keine kleinen schriftlichen Leistungsnachweise abgehalten. Dies gilt im Übrigen auch für Tage mit Nachholschulaufgaben (d.h. Schüler, die eine Nachholschulaufgabe schreiben, brauchen eine Stegreifaufgabe oder einen Lerntest nicht mitzuschreiben).
- ▶ Der erste Tag nach Ferien ist in der Regel von Leistungsnachweisen aller Art freizuhalten. Grundlage hierfür ist BaySchO § 28 (1), Satz 3: „Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.“
- ▶ „In einer Kalenderwoche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden“ (GSO § 22 (4)). „Sollen nicht“ ist in diesem Fall mit „dürfen nicht“ gleichzusetzen.
- ▶ An den letzten drei Tagen vor Beginn der Weihnachtsferien dürfen keine Leistungen erhoben werden (Weihnachtsfrieden). Bei angesagten Leistungsnachweisen sind im Einvernehmen mit der Klasse und in Absprache mit der Schulleitung Ausnahmen möglich.

Erläuterungen zu kleinen schriftlichen Leistungsnachweisen

Stegreifaufgaben: Inhaltlich bezieht sich eine Stegreifaufgabe auf bis zu zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden (d.h. zweimal 45 Minuten); ein angemessener Grundwissensanteil kann gefordert werden. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 20 Minuten. Stegreifaufgaben können auch nur von einem Teil der Lerngruppe eingesammelt und bewertet werden. In diesem Fall müssen die Schülerinnen und Schüler, die geprüft werden sollen, zu Beginn der Stegreifaufgabe und somit vor dem Erbringen der Leistung informiert werden.

Lerntests: Inhaltlich bezieht sich ein Lerntest auf bis zu zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtseinheiten (d.h. bis zu zwei Doppelstunden); ein angemessener Grundwissensanteil kann gefordert werden. Die Lerntests werden spätestens am Ende der der Prüfung vorausgehenden Unterrichtsstunde mündlich durch den Lehrer angekündigt, in der Unterstufe erfolgt zusätzlich ein Eintrag im Hausaufgabenheft. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 20 Minuten. Lerntests können auch nur von einem Teil der Lerngruppe eingesammelt und bewertet werden. In diesem Fall müssen die Schülerinnen und Schüler, die geprüft werden sollen, zu Beginn des Tests und somit vor Erbringen der Leistung informiert werden. Lerntests können nachgeholt werden.

Kurzarbeiten (vgl. §23, Abs. 2, Satz 1 GSO): Diese werden spätestens eine Woche vorher angekündigt und beziehen sich auf höchstens zehn unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 30 Minuten betragen.

Vokabeltests im Fach Latein: Diese beziehen sich auf einen vorher bekanntgegebenen Wortschatzbereich und werden mindestens eine Woche vorher angekündigt. Vokabeltests können in allen Jahrgangsstufen abgehalten werden und auch nachgeschrieben werden.

Grundwissenstest: Diese beziehen sich auf einen vorher bekanntgegebenen Bereich des Grundwissens und werden mindestens eine Woche vorher angekündigt. Grundwissenstests können in allen Jahrgangsstufen abgehalten werden und auch nachgeschrieben werden.

Fachspezifische Vereinbarungen

- ▶ Im Fach **Natur und Technik** der 7. Jahrgangsstufe werden in den Fächern Physik und Informatik je eine Kurzarbeit je Schuljahr geschrieben.
- ▶ Mündliche Schulaufgaben in den **Fremdsprachen**
 - Englisch: 6. und 9. Jahrgangsstufe
 - Französisch als 2. Fremdsprache: 7. Jahrgangsstufe
 - Französisch als 3. Fremdsprache: 9. Jahrgangsstufe
- ▶ Für das Fach **Deutsch** gelten folgende Beschlüsse:
 - 5. Jahrgangsstufe: Eine Schulaufgabe wird durch zwei schulinterne Tests ersetzt.
 - 6. Jahrgangsstufe: Der Jahrgangsstufentest wird durchgeführt und wird als eine halbe Schulaufgabe gewertet werden.
 - 8. Jahrgangsstufe: Der Jahrgangsstufentest wird durchgeführt, wird aber nur als kleiner Leistungsnachweis gewertet. Als Ersatz für die bisherige Kombination aus Jahrgangsstufentest und Präsentation wird eine weitere Aufsatzschulaufgabe geschrieben, und zwar die Zusammenfassung eines Sachtextes.
 - 9. Jahrgangsstufe: Eine Schulaufgabe wird durch eine Debatten-Schulaufgabe (mündlich) ersetzt.